

Drucksache Nr.: 071/2019

Dezernat I
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1

Az.: BV/501-18

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Geinsheim	27.02.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	20.03.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	21.03.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Bauvoranfrage zum Neubau eines landwirtschaftl. Betriebsgebäudes

Antrag:

Der Ausschuss für Bau und Planung beschließt nach Beratung.

Begründung:

Vorhaben	Bauvoranfrage zum Neubau eines landwirtschaftl. Betriebsgebäudes		
Gemarkung	Geinsheim		
Flurstück	1327/4	1331	1330/2
Grundstück	Neustadt an der Weinstraße - Gei., Am Hägfeld 37a		

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Bauvoranfrage zum Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes, in der Straße Am Hägfeld 37a, in 67435 Neustadt an der Weinstraße, im Ortsteil Geinsheim.

Das Grundstück befindet sich auf der Südseite der Erschließungsstraße und liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens sind deshalb die Kriterien des § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches maßgebend.

Nach dieser Vorschrift ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange (siehe hierzu auch § 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller bewirtschaftete den von den Eltern übernommenen Hof bereits seit 1999 mit den Sparten Ackerbau, Grünlandwirtschaft und Weinbau als Gemischtbetrieb.

Aufgrund seiner Gemischtstruktur ist vom antragstellenden Betrieb eine entsprechend für jede Sparte gesonderte und insofern umfangreiche technische Ausstattung erforderlich.

Diese Geräte usw. sind zurzeit in den für den Betrieb funktionslosen Foliengewächshäusern

untergebracht. Aufgrund der lichten Weite und der Verkehrsfläche ist ein ständiges Ein- und Ausräumen der nicht mehr vollumfänglich witterungsbeständigen Gewächshauseinrichtungen erforderlich, was arbeitswirtschaftlich dauerhaft nicht tragbar ist.

Daher soll nun auch für die Unterbringung von Heumaterial (Heurundballen /Durchmesser 1,5m) und Gerätschaften die geplante Halle in einer Dimension von 20m x 50m als Stahlleichtbauhalle errichtet werden.

Die Halle wird an den Trauf- und Giebelseiten mit Trapezblechen verkleidet und erhält ein flach geneigtes Satteldach mit Lichtpaneelen. Die Fertighalle soll eine Traufhöhe von ca. 5,20m und eine Firsthöhe von ca. 6,80m erhalten.

Die bestehenden Folienhäuser werden im Zuge der Maßnahme zurückgebaut.

Aus naturschutzrechtlicher- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung muss in einem nachfolgenden Bauantrag abgearbeitet werden.

Die untere Wasserbehörde hat ebenfalls keine Bedenken.

Die SGD Süd -Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat grundsätzlich keine Bedenken, fordert für den Bauantrag später eine Prognose über die Lärmimmissionen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Der Antragsteller ist nach §35 Abs. 1 privilegiert, die geplante Baumaßnahme dient einem landwirtschaftlichen Betrieb, daher kann der Neubau im Außenbereich zugelassen werden.

Die Abstimmung des Ortsbeirates Geinsheim steht noch aus.

Neustadt an der Weinstraße, 26.02.2019

Oberbürgermeister